

Interpellation Rüegg-Eschenbach vom 1. Juni 2015

Vollzug Wasserbaugesetz

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. Juni 2015

Christian Rüegg-Eschenbach erkundigt sich in seiner Interpellation vom 1. Juni 2015 nach dem Stand der Erarbeitung der nach Art. 5 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG) zu führenden Pläne der Gemeindegewässer.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die wasserbaupolizeiliche Hoheit über die Gewässer obliegt nach Art. 6 WBG den politischen Gemeinden mit Ausnahme der in Art. 4 WBG namentlich bezeichneten Kantonsgewässer.

Die Gemeinden sind nach Art. 5 WBG verpflichtet, einen Plan der Gemeindegewässer zu führen und nach Art. 7 WBG die darin aufgeführten Gemeindegewässer auszubauen und zu unterhalten. Die Finanzierung des Unterhalts der Gemeindegewässer hat nach Art. 40 WBG die Gemeinde zusammen mit den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu tragen, soweit keine Kantons- oder Bundesbeiträge zur Verfügung stehen. Der Gemeindegewässerplan dient somit zur Klarstellung der Zuständigkeit für den Unterhalt der Gewässer im Hoheitsgebiet einer Gemeinde. Liegt in einer Gemeinde kein definitiver Gemeindegewässerplan vor, gilt der private Anstösser als unterhaltspflichtig. Wenn dieser der Meinung ist, dass es sich beim fraglichen Abschnitt um ein Gemeindegewässer handelt, kann er bei der Gemeinde vorstellig werden und im Streitfall eine Verfügung verlangen.

Für die nicht im Plan der Gemeindegewässer aufgeführten übrigen Gewässer müssen die Gemeinden den bedarfsgerechten Unterhalt durch die Eigentümer der betroffenen Grundstücke beaufsichtigen. Die Finanzierung des Unterhalts der übrigen Gewässer obliegt nach Art. 41 WBG den Eigentümern der betroffenen Grundstücke, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen.

Art. 28 der Wasserbauverordnung (sGS 734.11; abgekürzt WBV) legt als Termin für die Einreichung des Gemeindegewässerplans an die zuständige Stelle des Kantons auf den 31. Dezember 2011 fest.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Von den 77 Gemeinden im Kanton St.Gallen haben bis Mitte Juli 2015 insgesamt 62 Gemeinden einen Plan der Gemeindegewässer beim kantonalen Tiefbauamt zur abschliessenden Stellungnahme eingereicht. Mit der zwischenzeitlich erfolgten Zustimmung durch das Tiefbauamt gelten diese 62 Gewässerpläne als festgelegt.

Die darin enthaltenen Gemeindegewässer sind durch die kantonalen Fachstellen im Internet publiziert (www.geoportal.ch → Darstellen → Natur + Umwelt → Gewässer SG: Rechtszustand).

Die restlichen 15 Gemeinden haben dem Tiefbauamt Entwürfe ihrer Gemeindegewässerpläne zur Beurteilung eingereicht. Das Tiefbauamt hat zu sämtlichen Entwürfen Stellung genommen und auf notwendige, meist kleinere Korrekturen und Ergänzungen hingewiesen. Die Entwürfe sind aktuell bei den betroffenen Gemeinden in Überarbeitung. Damit sind die nach Art. 5 WBG geforderten Gemeindegewässerpläne in sämtlichen Gemeinden im Kanton in definitiver Form bzw. als Entwürfe vorhanden.

2. Das Baudepartement wird jene 15 Gemeinden, die heute noch keine bereinigten Entwürfe zur abschliessenden Stellungnahme eingereicht haben, schriftlich auffordern, die definitiven Pläne spätestens bis Ende 2015 zu erstellen und dem Tiefbauamt zur Prüfung einzureichen. Sollten einzelne Gemeinden dieser Aufforderung wider Erwarten nicht nachkommen, wird im Baudepartement zu prüfen sein, inwieweit die Erfüllung dieser Aufgabe in den betroffenen Gemeinden als Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an wasserbauliche Vorhaben herangezogen werden soll. Das Baudepartement geht aber davon aus, dass eine solche Massnahme nicht notwendig sein wird.